

# RS OGH 1971/11/16 4Ob103/71, 1Ob32/73, 8Ob73/75, 9ObA173/00g, 7Ob21/02t, 1Ob194/03s, 9ObA138/06v, 7O

JUSLINE Entscheidung

⌚ Veröffentlicht am 16.11.1971

## Norm

GOG §89

## Rechtssatz

Schriftsätze sind dann als rechtzeitig überreicht anzusehen, wenn die am letzten Tag der Frist zu einer Zeit der Post übergeben beziehungsweise in einen Postkasten geworfen wurden, zu welcher sie nach den Einrichtungen des betreffenden Postamtes noch mit dem postamtlichen Aufgabevermerk dieses Tages versehen werden konnte. Der Absender muss also den Brief entweder am Schalter des Postamtes während der Dienststunden abgegeben oder die Sendung so rechtzeitig in den Postkasten eingeworfen haben, dass die planmäßige Aushebung des Kastens noch am selben Tag erfolgt (so bereits Judikat 143 = GIUNF 657; GIUNF 5562).

## Entscheidungstexte

- 4 Ob 103/71

Entscheidungstext OGH 16.11.1971 4 Ob 103/71

Veröff: Arb 8921 = IndS 1973 H7/8,875

- 1 Ob 32/73

Entscheidungstext OGH 07.03.1973 1 Ob 32/73

Veröff: SZ 46/32 = JBI 1973,426 = RZ 1973/163 S 169 = IndS 1975 H1/925 S 13

- 8 Ob 73/75

Entscheidungstext OGH 09.04.1975 8 Ob 73/75

- 9 ObA 173/00g

Entscheidungstext OGH 06.09.2000 9 ObA 173/00g

- 7 Ob 21/02t

Entscheidungstext OGH 11.02.2002 7 Ob 21/02t

nur: Schriftsätze sind dann als rechtzeitig überreicht anzusehen, wenn die am letzten Tag der Frist zu einer Zeit der Post übergeben beziehungsweise in einen Postkasten geworfen wurden, zu welcher sie nach den Einrichtungen des betreffenden Postamtes noch mit dem postamtlichen Aufgabevermerk dieses Tages versehen werden konnte. (T1)

- 1 Ob 194/03s

Entscheidungstext OGH 02.09.2003 1 Ob 194/03s

Vgl auch; Beisatz: Voraussetzung für die Rechtzeitigkeit der Postaufgabe ist, dass das Schriftstück noch am letzten Tag der zu wahrenen Frist insoweit in postalische Behandlung genommen wird, als es den Postaufgabevermerk mit dem Datum des Tages erhält; die planmäßige Aushebung des Postkastens zu einer bestimmten Uhrzeit hat im Sinne dieser Rechtsprechung keinerlei selbstständige Bedeutung. (T2)

- 9 ObA 138/06v

Entscheidungstext OGH 01.02.2007 9 ObA 138/06v

Beis wie T2

- 7 Ob 190/07b

Entscheidungstext OGH 26.09.2007 7 Ob 190/07b

Auch; Beisatz: Hier: Die Beklagten konnten durch Vorlage des betreffenden Postaufgabescheins im Original dartun, dass sie ihre Berufung gegen das erstinstanzliche Urteil innerhalb der Berufungsfrist von vier Wochen zur Post gaben. (T3)

- 11 Os 8/09z

Entscheidungstext OGH 17.02.2009 11 Os 8/09z

- 6 Ob 43/15i

Entscheidungstext OGH 27.05.2015 6 Ob 43/15i

Auch; Beisatz: Das Einwerfen des Schriftstücks in einen Postkasten reicht nicht aus, sofern es nicht noch rechtzeitig bei einem Postamt einlangt und dort mit einem Postaufgabevermerk versehen wird. (T4)

## Schlagworte

Arbeitsstunde

## European Case Law Identifier (ECLI)

ECLI:AT:OGH0002:1971:RS0059660

## Im RIS seit

15.06.1997

## Zuletzt aktualisiert am

21.08.2015

**Quelle:** Oberster Gerichtshof (und OLG, LG, BG) OGH, <http://www.ogh.gv.at>

© 2026 JUSLINE

JUSLINE® ist eine Marke der ADVOKAT Unternehmensberatung Greiter & Greiter GmbH.

[www.jusline.at](http://www.jusline.at)